

GEMEINDE  
WEINFELDEN



# **Friedhofreglement**

**Ausgabe 2007**



# Inhaltsverzeichnis

---

I.	Organisation und Verwaltung	4
II.	Bestattungsordnung	4
III.	Friedhofordnung	6
IV.	Grabbeepflanzung und –unterhalt	8
V.	Grabmale	9
VI.	Kostendeckung	11
VII.	Allgemeine Bestimmungen	11
VIII.	Schlussbestimmungen	12



# FRIEDHOFREGLEMENT

vom 10. Februar 2000 / Teilrevision vom 31. Mai 2007

---

## I. Organisation und Verwaltung

- Art. 1  
Zuständigkeit
- Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache der Politischen Gemeinde Weinfeld, im folgenden „Gemeinde“ genannt. Es untersteht der Aufsicht der Friedhofkommission.
- Art. 2  
Friedhofkommission
- <sup>1</sup> Für die Handhabung dieses Reglementes, den Erlass von Weisungen und Verfügungen in ausserordentlichen Fällen und die Gestaltung des Friedhofes ist die Friedhofkommission zuständig.
- <sup>2</sup> Die Friedhofkommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie wird vom Gemeinderat gewählt. Die Amtsdauer fällt mit jener des Gemeinderates zusammen. Der Friedhofvorsteher oder die Friedhofvorsteherin gehört der Kommission mit beratender Stimme an.
- Art. 3  
Administration
- Das Bestattungsamt nimmt die Todesmeldungen entgegen und bereitet die Bestattungen administrativ vor.
- Art. 4  
Bestattung
- Als Bestattung im Sinne dieses Reglementes gilt die Urnen- oder Aschenbeisetzung und die Erdbestattung.
- Art. 5  
Bestattungskontrolle
- Das Bestattungsamt führt eine Bestattungskontrolle.
- Art. 6  
Aufsicht
- Die Aufsicht über die Benützung und den Unterhalt von Friedhof und Friedhofkapelle obliegt der Friedhofkommission.
- Art. 7  
Rechnungswesen
- Das Rechnungswesen für Bestattungen besorgt das Bestattungsamt, dasjenige für den Unterhalt des Friedhofes und der Kapelle das Bauamt.

## II. Bestattungsordnung

- Art. 8  
Bestattungsbewilligung
- Bestattungen auf dem Friedhof Weinfeld sind nur dann erlaubt, wenn eine Bestattungsbewilligung des zuständigen Zivilstandsamtes vorliegt.

Art. 9 Einsargung	<p><sup>1</sup> Das Bestattungsamt veranlasst die Einsargung und die Überführung in die Aufbahrungsräume oder in das Krematorium.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufbahrungsräume können besucht werden, sofern dies aus Gründen der Hygiene oder Pietät nicht ausgeschlossen ist.</p>
Art. 10 Särge	Die erforderlichen Verträge über die Beschaffenheit und Lieferung der Särge werden durch die Friedhofkommission abgeschlossen.
Art. 11 Organisation	<p><sup>1</sup> Der Zeitpunkt der Bestattung mit kirchlicher Abdankung wird in Absprache zwischen dem Bestattungsamt, den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Der Zeitpunkt der Bestattung ohne kirchliche Abdankung wird in Absprache zwischen dem Bestattungsamt und den Angehörigen festgelegt.</p> <p><sup>3</sup> Die Abdankungen finden normalerweise zwischen 09.00 und 16.00 Uhr statt. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen wird in der Regel nicht bestattet.</p>
Art. 12 Amtliche Todesanzeige	<p><sup>1</sup> Für Einwohner der Gemeinde Weinfeldern wird eine amtliche Todesanzeige veröffentlicht. Für Kinder bis zu drei Jahren geschieht dies nur auf Wunsch der Eltern.</p> <p><sup>2</sup> Wünschen die Angehörigen eine stille Bestattung, wird die amtliche Todesanzeige erst nachträglich veröffentlicht.</p>
Art. 13 Überführung	Das Bestattungsamt veranlasst die Überführung zur Abdankungsfeier. Ein öffentliches Leichengeleit findet nicht statt.
Art. 14 Abdankungsfeier	<p><sup>1</sup> Die Gestaltung der Abdankungsfeier ist Sache der Angehörigen, in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt.</p> <p><sup>2</sup> Särge und Grabschmuck werden vor Beginn der Abdankungsfeier vor der Friedhofkapelle aufgestellt. In der Kapelle selbst werden keine Särge aufgebahrt und keine Urnen aufgestellt.</p>
Art. 15 Kostenübernahme durch die Gemeinde	<p><sup>1</sup> Für Verstorbene, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Todes in der Gemeinde Weinfeldern hatten, übernimmt die Gemeinde folgende Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Leichenschau;</li> <li>b) die amtliche Todesanzeige;</li> <li>c) die Lieferung des Normalsarges, das Einsargen und die Aufbahrung in den entsprechenden Räumen des Friedhofes;</li> <li>d) die Überführung vom Sterbeort zum Friedhof Weinfeldern;</li> <li>e) die Einäscherung inklusive Standardurne;</li> <li>f) das Erstellen und Überlassen eines Grabplatzes (Erdgrab, Ur-</li> </ul>

nengrab oder Gemeinschaftsgrab) für eine Benützungsdauer von mindestens 20 Jahren;  
g) die Bezeichnung des Grabes mit einem einheitlichen Holzkreuz inkl. Beschriftung. Wird ein anderes Grabmal gesetzt, geht das Holzkreuz wieder an die Gemeinde zurück.

<sup>2</sup> Die Hinterbliebenen tragen die Kosten weitergehender Ansprüche.

<sup>3</sup> Für die Beisetzung in die Urnenwand ist eine Gebühr gemäss Gebührenordnung zu entrichten.

Art. 16  
Bestattung  
auswärtiger  
Verstorbener

Für die Bestattung einer Person, die bei ihrem Tod nicht in Weinfeldern Wohnsitz hatte, ist nebst den Bestattungskosten eine Grabplatzgebühr gemäss Gebührenordnung zu entrichten. Zudem ist eine Bestattungsbewilligung der Friedhofkommission einzuholen.

Art. 17  
Auswärtige  
Bestattung

Wird eine in Weinfeldern wohnhaft gewesene Person auswärts bestattet, leistet die Gemeinde einen Beitrag gemäss Art. 15 lit. a bis g bis zum Umfang der Kosten, welche in Weinfeldern entstanden wären, soweit sie nicht von der Bestattungsgemeinde übernommen werden.

### III.

### Friedhofordnung

Art. 18  
Ruhe und Ordnung

<sup>1</sup> Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung.

<sup>2</sup> Das Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Fahrten für Behinderte oder zur Ausübung gewerblicher Verrichtungen.

Art. 19  
Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten des Friedhofes werden durch die Friedhofkommission festgelegt.

Art. 20  
Aufsicht

Die Aufsicht im Friedhof wird durch das Friedhofpersonal ausgeübt.

Art. 21  
Veranstaltungen

Besondere Feiern und Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen einer Bewilligung der Friedhofkommission.

Art. 22 Bestattungsarten	<p>Folgende Bestattungsarten sind möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erdbestattungs-Reihengräber für Erwachsene und Kinder über acht Jahren;</li> <li>b) Urnen-Reihengräber für Erwachsene und Kinder über acht Jahren;</li> <li>c) Erdbestattungs-Reihengräber oder Urnen-Reihengräber für Kinder unter acht Jahren;</li> <li>d) Urnennischen (max. 2 Urnen in kleinen Nischen; max. 4 Urnen in grossen Nischen);</li> <li>e) Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen.</li> </ul>
Art. 23 Ruhezeit	<p><sup>1</sup> Die Ruhezeit für Erdbestattungs-Reihengräber, Urnen-Reihengräber und Urnennischen beträgt mindestens 20 Jahre, von der ersten Beisetzung an gerechnet.</p> <p><sup>2</sup> Platteninschriften für im Aschen-Gemeinschaftsgrab beigesetzte Personen werden nach mindestens 20 Jahren entfernt.</p>
Art. 24 Urnenbeisetzungen	<p><sup>1</sup> Die Beisetzung einer Urne kann in einem Urnen-Reihengrab oder in einer Urnennische erfolgen. Die Urne kann auch im Grab oder in der Urnennische eines Angehörigen beigesetzt werden. Dadurch wird die ursprüngliche Ruhezeit nicht verlängert. Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Asche aus den Urnennischen an einem von der Friedhofkommission festgesetzten Ort im Friedhof beigesetzt.</p> <p><sup>2</sup> Die Urne wird auf deren Wunsch den Angehörigen überlassen.</p> <p><sup>3</sup> Für die Wegnahme oder Verlegung beigesetzter Urnen ist die Bewilligung der Friedhofkommission erforderlich. Dafür wird eine Gebühr gemäss Gebührentarif erhoben. Für eventuelle Beschädigungen der Urnen durch Grabarbeiten wird keine Haftung übernommen.</p>
Art. 25 Gemeinschaftsgrab	Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab erfolgt ohne Urne. Es besteht die Möglichkeit, Namen, Geburts- und Todesjahr der im Gemeinschaftsgrab beigesetzten Personen auf einer gemeinsamen Schriftplatte festzuhalten. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Angehörigen.
Art. 26 Grabnummerierung	Alle Gräber werden mit einer Nummer versehen, die in der Bestattungskontrolle einzutragen ist.
Art. 27 Exhumierung	<p><sup>1</sup> Die Exhumierung erdbestatteter Leichen erfolgt nur auf richterliche Anordnung.</p> <p><sup>2</sup> Exhumierungen werden nicht durch das Friedhofpersonal ausgeführt, aber durch dieses beaufsichtigt. Alle dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.</p>



Art. 28  
Räumung von  
Gräbern

<sup>1</sup> Werden Grabfelder nach Ablauf der Ruhezeit geräumt, wird dies spätestens sechs Monate vorher durch öffentliche Publikation in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde Weinfeldern bekannt gemacht. Zudem werden die Angehörigen durch Bezeichnung der betreffenden Felder über die bevorstehende Räumung orientiert und eingeladen, die Gräber zu räumen.

<sup>2</sup> Über nicht abgeräumte Gegenstände verfügt das Friedhofsvorsteheramt.

#### **IV.**

#### **Grabbepflanzung und -unterhalt**

Art. 29  
Grabschmuck

Kränze, Trauerflor, Blumenschalen usw. dürfen bis zu 10 Tage nach der Beisetzung an einer vom Friedhofpersonal bezeichneten Stelle aufgestellt bleiben.

Art. 30  
Einfassung

Zur Erzielung einer harmonischen Wirkung wird bei allen Gräbern auf Kosten der Gemeinde eine einheitliche Einfassung vorgenommen. Zwischen den Gräbern werden Schrittplatten verlegt.

Art. 31  
Bepflanzung

<sup>1</sup> Die Angehörigen sorgen für die Bepflanzung und den Unterhalt der Gräber. Die Bepflanzung der Gräber soll sich in die Gesamtanlage einfügen.

<sup>2</sup> Die Gräber dürfen erst definitiv bepflanzt werden, wenn sich die Erde gesetzt hat und Einfassungen und Wegenanlagen erstellt sind.

<sup>3</sup> Die Bepflanzung hinter den Grabmalen besorgt die Friedhofsgärtnerei.

<sup>4</sup> Pflanzgefässe für grosse Urnennischen können beim Friedhofpersonal beschafft werden. Sie dürfen nur mit natürlichen Pflanzen und Pflanzenteilen geschmückt werden. Die Instandhaltung ist Sache der Angehörigen. Unansehnlich gewordene Pflanzen werden vom Friedhofpersonal entfernt.

Art. 32  
Höhe von Pflanzen

<sup>1</sup> Pflanzen auf der zur Verfügung stehenden Fläche dürfen nicht höher als 60 cm sein.

<sup>2</sup> Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die allgemeinen Anlagen überwuchern oder sonst wie beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Wird der entsprechenden Aufforderung nicht Folge geleistet, so kann diese Arbeit auf Kosten der Pflichtigen ausgeführt oder angeordnet werden.

Art. 33 Grabpflege	Die Angehörigen haben die Gräber und Urnennischen in Ordnung zu halten. Bei den Arbeiten ist jede Beschädigung der benachbarten Gräber und Nischen oder der allgemeinen Anlage zu vermeiden. Verwelkte Kränze und Blumen sind in den dafür bereitgestellten Behältern zu deponieren.
Art. 34 Nicht unterhaltene Gräber	Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden mit einer Dauerbepflanzung versehen.
Art. 35 Grabunterhaltsfonds	Der Unterhalt eines Grabes kann durch einmalige Einzahlung in den Grabunterhaltsfonds der Gemeinde übertragen werden. Ein allfälliger Überschuss verfällt nach Aufhebung des Grabes dem Friedhoffonds.
Art. 36 Haftung	Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabdenkmälern und Bepflanzungen. Sie haftet auch nicht für Schäden als Folge von Grabsenkungen, ungenügendem Unterhalt oder höherer Gewalt.

## **V.**

### **Grabmale**

Art. 37 Grabmale	<p><sup>1</sup> Die Grabmale sollen ansprechend gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.</p> <p><sup>2</sup> Pro Grabstätte ist ein Grabmal zulässig. Liegen Gräber von Angehörigen nebeneinander, ist ein gemeinsames Grabmal gestattet.</p>
Art. 38 Zugelassene Materialien	<p><sup>1</sup> Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmalen sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeisen, Bronze.</p> <p><sup>2</sup> Von den Natursteinen sind zugelassen: Sandstein, Muschelkalkstein, Kalkstein, Marmor, Granit, Gneis, Serpentin und Quarzit.</p> <p><sup>3</sup> Alle einheimischen Hartholzarten sind gestattet.</p> <p><sup>4</sup> Grabmale aus den Werkstoffen Glas, Keramik und Beton können ausnahmsweise von der Friedhofkommission bewilligt werden, sofern sie sich ins Gesamtbild einfügen.</p> <p><sup>5</sup> Unzulässig sind Fotografien und Porträts über 50 cm<sup>2</sup>, gläserne naturalistische Reliefs und Schriftzeichen.</p>

Art. 39  
Dimensionen

<sup>1</sup> Bestattungsart:	<i>Max. Höhe</i>	<i>Max. Breite</i>	<i>Min. Dicke</i>
Erdbestattungs-Reihengräber, gem. Art. 22 a			
stehende Grabmale	110 cm	60 cm	14 cm
Stelen	120 cm	35 cm	16 cm
Liegeplatten	45 cm	60 cm	
Urnen-Reihengräber, gem. Art. 22 b			
stehende Grabmale	100 cm	50 cm	12 cm
Stelen	110 cm	35 cm	14 cm
Liegeplatten	40 cm	45 cm	
Kinder-Reihengräber, gem. Art. 22c			
	80 cm	45 cm	10 cm

<sup>2</sup> Die oben aufgeführten Masse gelten inklusive Sockel. Die Sockelhöhe darf höchstens 10 cm betragen.

<sup>3</sup> Die vorgesehenen Höchstmasse dürfen bei freien Plastiken sowie bei stehenden Grabmalen mit stark abgedachtem, stark geschweiftem oder rundem Kopf maximal 10 cm überschritten werden. Liegende Platten dürfen den Erdboden am Kopfende höchstens um 15 cm überragen.

<sup>4</sup> Die Friedhofkommission kann Ausnahmen bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und weder die unmittelbare Umgebung des Grabes noch die Gesamtwirkung des Friedhofs beeinträchtigt werden.

Art. 40  
Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmale ist bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Gesuche sind beim Friedhofvorsteheramt in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Folgende Unterlagen und Angaben sind dabei notwendig:

- a) Zeichnung im Massstab 1:10, mit Massangaben;
- b) Angaben über das zu verarbeitende Material;
- c) Bearbeitung und Beschriftung (genauer Wortlaut).

<sup>3</sup> Sofern für die Beurteilung nötig, können Material und Schriftmuster verlangt werden.

<sup>4</sup> Ohne Bewilligung erstellte Grabmale werden unter Kostenfolge entfernt.

Art. 41  
Setzen von Grabmalen

<sup>1</sup> Beim Aufstellen des Grabmales ist darauf zu achten, dass dessen Rückseite mit der Flucht der übrigen in der Grabreihe stehenden Grabmale bündig ist.

<sup>2</sup> Grabmale dürfen erst aufgestellt werden, wenn die Einfassungen und die Wege durch die Gemeinde erstellt sind.

<sup>3</sup> Diese Arbeiten dürfen nur während der ordentlichen Arbeitszeit, jedoch nicht nach 16.00 Uhr an den Tagen vor allgemeinen Sonn- und Feiertagen, ausgeführt werden.

<sup>4</sup> Für die von Dritten während der Arbeit verursachten Beschädigungen an Gräbern, Grabmalen, Anlagen und Wegen haften die Ausführenden.

Art. 42  
Nischenplatten

Das Wegnehmen und Wiedereinsetzen sowie die Beschriftung der Nischenplatten geht zu Lasten der Angehörigen. Die Beschriftung ist einheitlich und umfasst Namen, Geburts- und Todesjahr.

## **VI.**

### **Kostendeckung**

Art. 43  
Gebühren

Die Gebühren für kostenpflichtige Leistungen der Gemeinde richten sich nach einer vom Gemeinderat zu erlassenden Gebührenordnung.

## **VII.**

### **Allgemeine Bestimmungen**

Art. 44  
Härtefälle

In begründeten Härtefällen ist die Friedhofskommission befugt, von den Bestimmungen dieses Reglementes abzuweichen.

Art. 45  
Einsprachen

Gegen Verfügungen der Friedhoforgane kann innert 14 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Art. 46  
Übertretungen

Übertretungen von Vorschriften dieses Reglementes können durch den Gemeinderat mit Busse geahndet werden, sofern nicht eine andere Strafnorm Anwendung findet.

## **VIII.**

### **Schlussbestimmungen**

Art. 47  
Aufhebung  
bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Reglement über das Bestattungswesen und den Friedhof der Gemeinde Weinfeldern und der dazugehörige Gebührentarif vom 3. März 1977.

Art. 48  
Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt auf den 1. Mai 2000 in Kraft.

Die Teilrevision vom 31. Mai 2007 tritt per 1. Oktober 2007 in Kraft.